

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Anwärter's Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 1. Juni 1892.

Nummer 11.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Willkommens- und Fortschrittsblätter und Geschenken aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freyberg u. Gandelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Buchhändlern und Buchbindungen. — Einzelnummern und Vorkosten sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Anweisung zur Behandlung lebender Pflanzen in Ward'schen Kästen bei der überseeischen Versendung S. 205. — Krieger-Verdienst-Medaillen für farbige Offiziere S. 206. — Bestellung eines Kurators für schwarze Arbeiter S. 207. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltungen in Deutsch-Ostafrika für die Monate Februar und März 1892 und im Rechnungsjahr 1891/92 S. 207. — Schiffsbewegungen S. 209.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 299. — Verkehrs-Nachrichten S. 300. — Die Missionsstation Amedsowe in Kwatime (Zogo) S. 302. — Expedition des Lieutenant's Freiherrn v. Wardenhiller nach Kifasi S. 307. — Der Oalen von Daresalam S. 311. — Die Wislmann-Dampfer-Expedition S. 312. — Jahresbericht des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien S. 312. — Verpackung von Sämereien im Gebiet der britisch-südarabischen Gesellschaft S. 312. — Ueber die Bittern in Kamerun S. 313. — Bericht des Dr. Stuhlfmann an Freiherrn v. Soden aus Rufaba vom 15. Februar d. J. S. 316. — Nachrichten über die Expedition Emin Paschas S. 316. — Jahresbericht der britisch-südarabischen Gesellschaft S. 317. — Ein Dekret, betreffend den Handel mit Feuerwaffen und Munition im Kongo-Staat S. 317. — Handelsverträge des Kongostates S. 318. — Von der Expedition des Dr. Baumann S. 319. — Abordnung von Missionaren und Dolmetschern in Kamerun S. 319. — Besetzung der Station in Ulogo S. 319. — Wissenschaftliche Sendungen aus den deutschen Schutzgebieten S. 319. — Anmerkungen von Sandachen und Abgijiniern in Kasjaua S. 319. — Grenzregulirung zwischen Portugal und dem Kongostaat S. 320. — Literarische Besprechungen S. 320. — Anzeigen.

Amttlicher Theil.

Geetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Anweisung zur Behandlung lebender Pflanzen in Ward'schen Kästen bei der überseeischen Versendung.*)

A. Ein- und Ausladen der Pflanzen.

1. Ein- und Ausladen.

Beim Ein- und Ausladen ist darauf zu achten, daß die Pflanzenkästen nicht gestürzt werden und die Seiten mit den Glasfenstern stets oben bleiben. Das Ausladen am Bestimmungsorte muß unter spezieller Aufsicht eines Schiffsangestellten erfolgen, weil zu befürchten steht, daß die eingeborenen Hafenarbeiter, wenn sie sich selbst überlassen bleiben, mit den Kästen schlecht umgehen werden.

2. Platz auf dem Dampfer.

Es ist durchaus notwendig, daß die Pflanzenkästen einen hellen Platz auf dem Dampfer erhalten, wünschenswerth, sie etwa am Heck, wenn möglich auf dem Passagierdeck zu verladen und dertat zu besetzen, daß sie nicht hin- und hergeschleudert werden können.

*) Diese vom Inspektor des königlichen Botanischen Gartens, W. Ferring, aufgestellte Anweisung ist denjenigen Personen mitgegeben worden, welchen die Beaufsichtigung der kürzlich nach Ostafrika und Kamerun gefandten Pflanzentransporte anvertraut worden ist.